

Archiv der Jugendarbeit Bregenz (AJAB)

Statuten

Beschlossen von der Generalversammlung am 3.5.2023.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Archiv der Jugendarbeit Bregenz (AJAB)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf Vorarlberg.
- (3) Die Möglichkeit zur Errichtung von Zweigvereinen ist gegeben.

§ 2 Zweck und rechtliche Stellung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet sowie weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein erhebt, sammelt und sichert das Schriftgut und die Sammlungen der ordentlichen Mitglieder, deren Vorläuferorganisationen sowie weiterer kooperierender bzw. ehemaliger Jugendorganisationen und Jugendinitiativen mit Bregenzbezug, arbeitet diese archivarisch auf und macht sie zugänglich.
- (3) Der Verein unterstützt die Zwecke und die Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder, insbesondere bei der Aufarbeitung ihrer Vereinsgeschichte und bei entsprechenden Publikationen.
- (4) Der Verein ist Träger eines Archivs im öffentlichen Interesse im Sinne des § 17a ABGB, der §§ 7 und 37 DSG sowie der DSGVO.
- (5) Der Verein orientiert sich in seiner archivarischen Tätigkeit an den Archivgesetzen des Bundes und des Landes Vorarlberg und an internationalen Standards.
- (6) Die Archivalien des AJAB unterliegen den Bestimmungen des 4. Abschnitts des Denkmalschutzgesetzes (DMSG). Das Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein bedient sich zur Realisierung des Vereinszwecks folgender ideeller Mittel:

- (1) Erhebung, Sammlung, archivische Aufarbeitung und Sicherung des Schriftguts und der Sammlungen der Mitgliedsorganisationen, ihrer Vorläuferorganisationen sowie weiterer Jugendorganisationen und -initiativen,
- (2) Beratung der Mitgliedsorganisationen bei ihrem Records Management und der ordnungsgemäßen vorarchivischen Dokumentenverwaltung.
- (3) Übernahme von Schriftgut und Sammlungen, Prüfung der Archivwürdigkeit, Protokollierung der Übernahme bzw. Skartierung.
- (4) Sachgerechte Aufarbeitung, Erfassung und Verzeichnung, dauerhafte Aufbewahrung und Sicherung des Archivguts sowie Sicherstellung des allgemeinen Zugangs und der sicheren Benutzung entsprechend der Archiv- und Benutzungsordnung.
- (5) Kooperation mit anderen Archiven und geschichtswissenschaftlichen Institutionen.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form (Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Medienarbeit etc.) und Publikationen wie Druckschriften, Websites, Social Media etc.

§ 4 Aufbringung der materiellen Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- freiwillige Beiträge von Benutzer*innen,
- Beiträge von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- Beiträge von Förder*innen und Sponsor*innen,
- Mittel aus EU-Programmen und internationalen Partnerschaften,
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins,
- freiwillige Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Sammlungen,
- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Organisationen, die in der Jugendarbeit in Bregenz tätig sind oder waren und die mit dem Verein eine Vereinbarung abschließen, dass sie diesem ihr Schriftgut und ihre Sammlungen anbieten und dieser ihr Archivgut verwaltet.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstands und des Fachbeirats sowie weitere natürliche und juristische Personen, die vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (6) Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 abgeschlossen wurde.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins bzw. bei rufschädigendem Verhalten verfügt werden. Der Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bzw. deren Delegierte sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, ausgenommen den Vorstandssitzungen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Delegierte haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder bzw. deren Delegierte sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind weiters zur Entrichtung der vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (5) Ordentliche Mitglieder bzw. deren Delegierte sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieser Statuten außerordentliche Generalversammlungen zu beantragen und Anträge in Generalversammlungen zu stellen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Rechnungsprüfer*innen,
- (4) das Schiedsgericht,
- (5) der Fachbeirat.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10 % der Delegierten der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen stattzufinden. Sie hat längstens einen Monat nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vereinsvorstand stattzufinden.
- (3) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder und Delegierte vom Vorstand mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich (postalisch oder elektronisch), mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; nachträglich eingebrachte Tagesordnungspunkte bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, damit diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (7) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Vorsitzende, in dessen*deren Verhinderung ein*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Wahl, Entlastung und Enthebung des Vorstands,
- (4) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer*innen,
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (6) Festsetzung eines Delegiertenschlüssels für die Generalversammlung, wobei jedes ordentliche Mitglied mindestens zwei Delegierte entsendet.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung aufgenommene Anträge von Mitgliedern,
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem*der Vorsitzenden,
 - dem*der Finanzreferent*in und zugleich ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem*der Schriftführer*in und zugleich zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Kandidat*innen für den Vorstand zu nominieren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (7) Der Vorstand wird vom* von der Vorsitzenden oder einem*einer Stellvertreter*in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Auf Antrag der Rechnungsprüfer*innen hat binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz führt der*die Vorsitzende, bei Verhinderung ein*e Stellvertreter*in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (12) Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von deren Funktion entheben.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines neuen Mitglieds wirksam.

§ 13 Kompetenzen des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erarbeitung, Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung und einer Archiv- und Benutzungsordnung,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über das Jahresbudget und eine Jahresplanung,
 - Bestellung der Mitglieder des Fachbeirats,
 - Verabschiedung von Jahresberichten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Vorsitzende ist der*die höchste Vereinsfunktionär*in und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er*sie vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außergewöhnliche Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Vorsitzenden und eines*einer Stellvertreter*in, in Geldangelegenheiten des*der Vorsitzenden und des*der Finanzreferenten*-in. Genauer definiert die Geschäftsordnung.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des*der Vorsitzenden. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte des*der Vorsitzenden mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines*einer Stellvertreter*in.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom*von der Vorsitzenden oder dem*der Finanzreferenten*-in erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der*die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der*die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des*der Vorsitzenden ein*e Stellvertreter*in.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in

namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zum*r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los über den Vorsitz.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist keine Berufung zulässig.
- (4) Schiedsrichter*innen dürfen keine Funktion im Vorstand besetzen.

§ 17 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestimmungen über das Ende der Funktion von Vorstandsmitgliedern (Abberufung, Tod, Rücktritt) sind auf Rechnungsprüfer*innen sinngemäß anzuwenden. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten.
- (3) Rechnungsprüfer*innen dürfen während der Funktionsperiode keine Funktion im Vorstand besetzen.
- (4) Rechnungsprüfer*innen brauchen keine Mitglieder zu sein.

§ 18 Fachbeirat

- (1) Der Facheirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und weiteren von diesem namentlich bestellten Mitgliedern, insbesondere Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder, externen Partner*innen und weiteren Expert*innen.
- (2) Der Fachbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.
- (3) Aufgaben des Fachbeirats sind die Diskussion und Reflexion der Entwicklung des Vereins, insbesondere der Jahresberichte und betriebswirtschaftlicher Strategien.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch eine*n Abwickler*in zu bestellen, der*die das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen einem statutenkonformen Zweck zuzuführen hat.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung den zuständigen Behörden binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Das Archivgut des Vereins ist dem Stadtarchiv Bregenz oder dem Vorarlberger Landesarchiv anzubieten.
- (5) Das im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom*von der berufenen Abwickler*in einer oder mehreren Organisationen oder Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgen, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu übergeben. Sollte keine solche Organisation oder Vereinigung gefunden werden können, so ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation aus dem Bereich der Jugendarbeit in Vorarlberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO zu übertragen.